

KRABELSTUBENORDNUNG

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

1. Betrieb der Krabbelstube

- 1.1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf a. d. Krens betreibt die Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. an folgendem Standort:
 - Krabbelstube Hellervilla (Brandstätterstraße 5)
 - Eventuelle Provisorien (bei unvorhersehbaren Notfällen)
- 1.2. Die Krabbelstube wird als Ganztagskrabbelstube mit Mittagsbetrieb geführt.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. des darauffolgenden Jahres.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am Montag nach Palmsonntag und enden am Osterdienstag.
- 2.4. Die Hauptferien werden vom 01.08. bis 31.08. eines jeden Jahres festgesetzt.
Für die Zeit der Semester- und Hauptferien wird bei einer Mindestanmeldezahl von 10 Kindern eine Ferienkrabbelstube geführt.
- 2.5. Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstubenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube Hellervilla ist jeweils von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt.
- 3.2. Die Aufenthaltsdauer der Kinder in der Krabbelstube soll in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.2. Bei Krabbelstubenbesuch ist seitens beider Eltern eine Arbeits- oder Beschäftigungsbestätigung, ein Ausbildungsbestätigung, eine Studienbestätigung oder eine längerfristige Fortbildungsbestätigung beizubringen. In dieser Bestätigung sind weiters die hierfür benötigten, täglichen Betreuungszeiten (montags bis freitags) anzuführen.
Eine Änderung des Arbeitsverhältnisses ist der Krabbelstubenleitung rechtzeitig zu melden.
- 3.4. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

4. Aufnahme

- 4.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis längstens zum 36. Lebensmonat.
- 4.2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 4.3. Grundsätzlich können die Kinder die Krabbelstube an 2, 3 oder 5 Tagen in der Woche besuchen.

- 4.4. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes in der Krabbelstube; die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils im Februar eines jeden Jahres festgesetzt.
- 4.5. Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr erforderlich. Die Aufnahme eines Kindes während des Krabbelstubenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
- 4.6. Die Stadtgemeinde entscheidet über die Aufnahme in der Krabbelstube und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.
- 4.8. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Nachweis der Berufstätigkeit oder Ausbildung
 - Meldezettel

5. Elternbeiträge

- 5.1. Der Besuch einer Krabbelstube ist nach Maßgabe Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Vor diesem Zeitpunkt werden monatlich angemessene Tarife eingehoben.
- 5.2. Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 5.3. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.
- 5.4. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Abmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Arbeitsjahr (September bis Juli).

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum letzten jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten einen ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;
- Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt;
- Die Eltern bzw. der Alleinerzieher binnen 2 Monaten keine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nachweisen kann.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher.
- 8.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, die Ferienzeit und in sonstigen organisatorischen Fragen Ihre Vorstellungen einzubringen. Die Krabbelstube Hellervilla führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf ist zulässig.

9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Stadtgemeinde Kirchdorf und den pädagogischen Fachkräften der Krabbelstube Hellervilla zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchspflichten und -zeiten eingehalten werden.
- 9.3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.
- 9.4. In der Kernzeit findet eine intensive pädagogische Arbeit statt, wo es nach Möglichkeit zu keinen Störungen kommen soll. In dieser Zeit dürfen Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht od. abgeholt werden.
- 9.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Läusebefall!
- 9.6. In der Krabbelstube werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 9.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. [Genauere Bestimmungen siehe Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz §3a (4), (5).]
- 9.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 9.9. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 9.10. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 9.11. Eventuell anfallende Kosten laut geltender Tarifordnung.
- 9.12. Eltern haben Änderung ihrer Stammdaten (Name, Adresse, Tel. Nr. ...) unverzüglich der Krabbelstubenleitung bekanntzugeben.

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten